

Vortrag an den Ministerrat

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Libanon; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Der Luftverkehr zwischen Österreich und dem Libanon beruht gegenwärtig auf dem Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Libanon über den Flugverkehr zwischen Ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus aus 1969 (BGBl. Nr. 92/1972). Da dieses Abkommen nicht mehr den modernen unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entspricht, wurden Luftverkehrsverhandlungen geführt.

Im Rahmen der ICAO-Verhandlungskonferenz (ICAN 2023) in Riad, Saudi-Arabien, wurde am 5. Dezember 2023 ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes neues Luftverkehrsabkommen (kurz: Abkommen) paraphiert.

Das Abkommen enthält sämtliche EU-Standardartikel (insbesondere zur Namhaftmachung von Luftfahrtunternehmen sowie zum Widerruf). Zudem wurde ein Wettbewerbsartikel zur Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen sowie ein Umwelt- und ein Sozialartikel vereinbart.

Weiters umfasst das Abkommen wesentliche Punkte wie Begriffsbestimmungen, Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf der Genehmigung, wirtschaftliche Bestimmungen (Zölle und Gebühren, Benutzungsgebühren, Tarife, Kapazitätsbestimmungen, Besteuerung, Bodenabfertigung, Leasing), Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Flugsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt) und institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Inkrafttreten, Änderungen, ICAO-Registrierung).

Das Abkommen ist ein modernes und mit EU-Recht in Einklang stehendes Luftverkehrsabkommen. Es erfüllt sämtliche rechtlichen Anforderungen und entspricht den Bedürfnissen der Luftfahrtunternehmen beider Länder.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Es tritt gemäß seinem Art. 23 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die beiden Vertragsparteien einander durch den Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllt sind, in Kraft.

Anbei lege ich die authentischen Texte des Abkommens in deutscher, arabischer und englischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Libanon genehmigen,
2. mich, den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des

Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur
Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 23 des Abkommens ermächtigen.

2. September 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin